

\* 5. Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12

(1. Satzung

zur Änderung der Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Horst (Holstein) über den Bebauungsplan Nr. 12)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.8.93 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Steinburg folgende\*1. Satzung zur Änderung über die Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Horst (Holstein) über den Bebauungsplan Nr. 12 für das Gebiet südwestlich B 5/Lerchenweg/Stieglitzweg, bestehend aus dem Text erlassen.

Text

Die textliche Festsetzungen "soweit durch die Parzellierung Grundstücke entstehen, die gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 a BauDVO durch Wohnwege erschlossen werden, sind auf diesen Garagen, Carports oder Stellplätze mit Ausnahme der östlich des Flurstückes 10/4 angrenzenden zwei Grundstücke nicht zulässig" und "die gemeinschaftlichen Stellplätze an der Amselstraße dienen der Erfüllung von Verpflichtungen nach § 67 LBO auf den Flurstücken 15/16, 10/10, 15/13, 10/12, 12/94, 12/98, 12/99, 14/7, 14/11, 14/13 bis 14/16 der Flur 19 der Gemarkung Horst" werden aufgehoben.

Weiterhin werden aufgehoben die textlichen Festsetzungen A, B, C und D zur Erfüllung der Anforderungen des § 1 Abs. 4 und 5 des BBauG und des § 3 Abs. 1 und 2 der LBO.

Verfahrensvermerke

1.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17.2.93

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Norddeutschen Rundschau und den Elmshorner Nachrichten am 9.3.1993 erfolgt.

Horst (Holstein), den 15.10.93

  
(Unterschrift)

2.

Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 17.2.1993 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Horst (Holstein), den 15.9.93

  
(Unterschrift)

3.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 5.3.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.


Horst (Holstein), den 15.10.93

  
(Unterschrift)

4.

Die Gemeindevertretung hat am 17.2.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.


Horst (Holstein), den 15.10.93

  
(Unterschrift)

5.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.3.93 bis zum 21.4.93 montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 13.00 bis 16.30 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr im Amt Horst, Zimmer 9, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 9.3.93 in der Norddeutschen Rundschau und den Elmshorner Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht worden.

Horst (Holstein), den 15.10.93

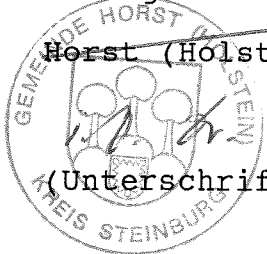
  
(Unterschrift)

6. *Bedenken werden nicht erhoben.*

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am  geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Horst (Holstein), den *15.10.93*

  
(Unterschrift)



7.

Der Bebauungsplan, bestehend aus dem Text, wurde am *12.5.93* von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom *12.5.93* gebilligt.

Horst (Holstein), den *15.10.93*

  
(Unterschrift)



8.

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am dem Herrn Landrat des Kreises Steinburg angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom  - Az.  erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Horst (Holstein), den

(Unterschrift)



9.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text, wird hiermit ausgefertigt.

Horst (Holstein), den 20.06.94

(Unterschrift)

10.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Text auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.06.94 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung von der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 29.06.94 in Kraft getreten.

Horst (Holstein) 29.06.94

(Unterschrift)